



KG Fidele Böschjunge Bärbroich
1928 e. V.

GESCHÄFTSORDNUNG

Stand: Juni 2026

*Die Geschäftsordnung ist eine Nebenordnung zur Satzung der
Gesellschaft.*

Die Gesellschaft ist als Verein beim Amtsgericht Köln unter der VR 501937 eingetragen.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval e. V. (BDK), Mitglieds-Nr. 750

Mitglied im Regionalverband Rhein-Berg e. V. (RRB) im BDK

Mitglied im Festkomitee Bensberger Karneval e. V. (FBK) ·

Mitglied in der Vereinigung zur Erhaltung und Pflege heimatlichen Brauchtums Bergisch Gladbach e. V.

Die Tanzsportabteilung Wibbelstätzje ist eine Untergruppierung der KG Fidele Böschjunge Bärbroich
und entsprechend Mitglied in den vorgenannten Verbänden.

Inhaltsverzeichnis

1. Sitz der Gesellschaft.....	3
2. Zusammensetzung des Vorstands	3
3. Aufgabenbeschreibung der Vorstandsämter	4
4. Aufgabenbeschreibung des erweiterten Vorstands	6
5. Vorstandsarbeit und Beschlussfassung	7
6. Finanzielle Befugnisse	7
7. Untergruppen der Gesellschaft.....	8
8. Ehrensenatoren/innen und Ehrenmitglieder	9
9. Orden.....	10
10. Gesellschaftskleidung	12
11. Kinder- und Jugendschutz	13
12. Interessenkonflikte und Compliance	14
13. Versicherungen und Haftung.....	14
14. Schlussbestimmungen	15

1. Sitz der Gesellschaft

Die Anschrift der Gesellschaft ist die Anschrift des/der Geschäftsführers/in.

2. Zusammensetzung des Vorstands

2.1. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Geschäftsführer/in
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- Literat/in

Die Gesellschaft wird durch den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vertretung erfolgt durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder.

Im Innenverhältnis wird geregelt, dass – wenn anwesend – der/die 1. Vorsitzende/r zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in oder einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied die Gesellschaft vertritt.

Im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden erfolgt die Vertretung durch den/die Geschäftsführer/in zusammen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

2.2. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Präsident/in
- Stellvertretende/r Schatzmeister/in
- Jugendwart/in
- Abteilungsleiter/in der Tanzsportabteilung

2.3. Geschlechtergleichstellung

Sämtliche Vorstandsämter können von Personen beiderlei Geschlechts ausgeübt werden.

3. Aufgabenbeschreibung der Vorstandsämter

3.1. 1. Vorsitzende/r

Dem/der 1. Vorsitzenden obliegt:

- 3.1.1** gemäß § 26 BGB die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in oder einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
- 3.1.2** die Koordination in allen externen und internen Fragen der Gesellschaft.
- 3.1.3** die Leitung bei sämtlichen Besprechungen und Versammlungen der Gesellschaft.
- 3.1.4** die Besprechungen mit anderen Organisationen, welche im Nachgang einen Vorstandsbeschluss erforderlich machen, zusammen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
- 3.1.5** die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Verbänden, befreundeten Vereinen, Behörden, Versicherungen und Medien.
- 3.1.6** die laufende Korrespondenz kann delegiert werden; rechtsverbindliche Erklärungen erfolgen gemäß Ziffer 2.1.
- 3.1.7** die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse des Vorstands sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 3.1.8** die Einladung zu Vorstandssitzungen.
- 3.1.9** die Vermittlung zwischen Mitgliedern der Gesellschaft und der Öffentlichkeit (als Bindeglied).
- 3.1.10** die Gewährleistung zur Einhaltung der Vereinssatzung.
- 3.1.11** das Vorantreiben zur Erfüllung des Vereinszweckes.

3.2. 2.Vorsitzende/r

Dem/der 2. Vorsitzenden obliegt:

- 3.2.1** die Vertretung des/der 1. Vorsitzenden sofern dieser verhindert ist.
- 3.2.2** die Übernahme von Sonderaufgaben nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- 3.2.3** die gemäß § 26 BGB gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft im Sinne von Ziffer 2.1 bei Bedarf.

3.3. Geschäftsführer/in

Dem/der Geschäftsführer/in obliegt:

- 3.3.1** die Koordinierung des gesamten Geschäftsverkehrs.
- 3.3.2** die Anmietung der Räume für sämtliche Veranstaltungen.
- 3.3.3** die gemäß § 26 BGB gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft zusammen mit dem/der 1. Vorsitzenden.
- 3.3.4** im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden (auch bei dessen Ausscheiden) die Vertretung der Gesellschaft mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

- 3.3.5** die Bearbeitung der Aufnahmeanträge.
- 3.3.6** die Erledigung der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung soweit erforderlich.
- 3.3.7** die Erledigung von Einladungen für Gäste zu unseren Veranstaltungen.
- 3.3.8** die Erstellung von Termin- und Veranstaltungskalender für das jeweils laufende Geschäftsjahr.
- 3.3.9** die Kommunikation der Gesellschaft gegenüber Verbänden, befreundeten Vereinen, Behörden, Versicherungen und Medien.

3.4. Schatzmeister/in

Dem/der Schatzmeister/in obliegt:

- 3.4.1** die Führung der Finanzen.
- 3.4.2** die Führung des Kassenjournals (Kassenbuch).
- 3.4.3** die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.
- 3.4.4** die Abrechnung mit Künstlern, Kapellen und Organisationen.
- 3.4.6** die Rechnungserstellung.
- 3.4.7** die Beitragserhebung.
- 3.4.8** die Vertretung der Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB bei Bedarf.

3.5. Schriftführer/in

Dem/der Schriftführer/in obliegt:

- 3.5.1** die Protokollierung sämtlicher Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen.
- 3.5.2** die Vertretung der Gesellschaft im Sinne von § 26 BGB bei Bedarf.

3.6. Literat/in

Dem/der Literaten/in obliegt:

- 3.6.1** der Einkauf von Künstlern und Kapellen für sämtliche Veranstaltungen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- 3.6.2** die Leitung der Durchführung des Programmablaufs während der Veranstaltungen.
- 3.6.3** die Erstellung sämtlicher Programme für alle Veranstaltungen.
- 3.6.4** die Vertretung der Gesellschaft im Sinne von § 26 BGB bei Bedarf.

Ist das Amt der/des Literaten/in nicht besetzt, wird eine Person vom Vorstand bestimmt.

- 3.6.5** die Kommunikation der Gesellschaft gegenüber Agenturen, Künstlern, Dienstleistern, Vermietern / Betreiber von Veranstaltungsräumen sowie Medien.

4. Aufgabenbeschreibung des erweiterten Vorstands

4.1. Präsident/in

Dem/der Präsident/in obliegt:

- 4.1.1 die Präsentation der Gesellschaft extern.
- 4.1.2 die Präsentation der Gesellschaft bei internen und externen Veranstaltungen.
- 4.1.3 die Vertretung der Gesellschaft bei Geburtstagen, Ehrungen, Jubiläen und Beerdigungen.

4.2. Stellvertretende/r Schatzmeister/in

Dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in obliegt:

- 4.2.1 die Vertretung des/der Schatzmeister/in bei dessen/deren Verhinderung.
- 4.2.2 die Unterstützung bei der Führung des Kassenjournals und der Abrechnung von Veranstaltungen.
- 4.2.3 die Mitwirkung bei der Erstellung des Jahresabschlusses.
- 4.2.4 die Übernahme von Teilaufgaben (z. B. Beitragserhebung, Bargeldkasse bei Veranstaltungen) nach Absprache mit dem/der Schatzmeister/in.

4.3. Beisitzer/in

Es können bis zu 2 Beisitzer/innen als ständige, stimmberechtigte Mitglieder der Vorstandssitzungen gewählt werden.

Die Einbindung in die Vorstandsarbeit erfolgt per Weisung durch den geschäftsführenden Vorstand.

4.4. Jugendwart/in

Dem/der Jugendwart/in obliegt:

- 4.4.1 die Vertretung der Jugendmitglieder.
- 4.4.2 die Einladung zur ordentlichen Jugendversammlung.
- 4.4.3 die Leitung der Jugendversammlung
- 4.4.3 Anlaufstelle für betroffene Personen aus Punkt 11.2

4.5. Abteilungsleiter/in der Tanzsportabteilung

Dem/der Abteilungsleiter/in obliegt:

- 4.5.1 die Vertretung der Tanzsportabteilung innerhalb und außerhalb der Gesellschaft.
- 4.5.2 die Terminkoordinierung bei Auftritten, interner Veranstaltungen etc.
- 4.5.3 die Führung des Bar-Kassenbuchs der Abteilung.
- 4.5.4 die Einladung zur Abteilungsversammlung.
- 4.5.5 die Leitung der Abteilungsversammlung.

4.6. Ehrenvorsitzender und Ehrenpräsident

Der Ehrenvorsitzende und der Ehrenpräsident sind ständiges Mitglied des Vorstandes, jedoch ohne Stimmrecht.

Sie werden ehrenhalber vom Vorstand bei 2/3 Mehrheit ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

5. Vorstandsarbeit und Beschlussfassung

- 5.1** Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung in Textform (E-Mail genügt) mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.
- 5.2** Vorstandssitzungen können in Präsenz, als Videokonferenz oder in hybrider Form durchgeführt werden. Die Form ist in der Einladung anzugeben. Eine Teilnahme per Telefon oder Video gilt als Anwesenheit im Sinne dieser Geschäftsordnung.
- 5.3** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen erneut einzuladen; die dann anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- 5.4** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
- 5.5** In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse außerhalb von Sitzungen in Textform (E-Mail, Messenger) gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen und mindestens die Hälfte sich an der Abstimmung beteiligt. Das Ergebnis ist im nächsten Sitzungsprotokoll festzuhalten.

6. Finanzielle Befugnisse

- 6.1** Der/die Schatzmeister/in ist berechtigt, im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans und der laufenden Geschäftstätigkeit Zahlungen bis zu einem Einzelbetrag von 1000 € selbstständig zu leisten. Zahlungen von 1001 € bis 2.500 € bedürfen der zusätzlichen Zustimmung des/der 1. Vorsitzenden oder des/der Geschäftsführer/in. Zahlungen über 2.500 € bedürfen eines Vorstandsbeschlusses, sofern sie nicht im Haushaltsplan ausdrücklich vorgesehen sind.
- 6.2** Bei Bargeldveranstaltungen erfolgt die Auszahlung der Tageseinnahmen stets durch mindestens zwei Personen, von denen eine dem Vorstand angehören muss. Das Ergebnis ist zu protokollieren und beiderseits zu unterzeichnen.

7. Untergruppen der Gesellschaft

7.1. Ehrenrat

7.1.1. Zusammensetzung des Ehrenrates

Der Ehrenrat besteht aus dem Obmann und zwei Beisitzern.

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes gem. § 12 der Satzung sein.

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

7.1.2. Pflichten des Ehrenrates

Der Ehrenrat ist verpflichtet, alle ihm vorgetragenen Beschwerden zu schlichten und zum Wohle der Gesellschaft zu klären. Er protokolliert seine Tätigkeit in geeigneter Form und berichtet der Mitgliederversammlung in zusammengefasster Form.

Der Ehrenrat organisiert nach Möglichkeit Besuche bei Mitgliedern bei längerer Krankheit oder Krankenhausaufenthalt. Voraussetzung ist, dass das betroffene Mitglied oder dessen Angehörige hierüber informiert haben und einer Kontaktaufnahme zustimmen.

Informationen zu Vereinsangelegenheiten kann er sich jederzeit beim Vorstand einholen

Der Ehrenrat ist mit der Ausrichtung des Haxen Essens sowie der Durchführung der Ordensstunde beauftragt. Beide Termine sowie die entsprechenden Budget sind mit dem Vorstand im Vorfeld zu besprechen.

7.2. Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassenführung der Gesellschaft werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und mindestens ein Ersatzkassenprüfer gewählt, die die Kasse der Gesellschaft mindestens einmal jährlich überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft.

Kassenprüfer/innen dürfen weder dem Vorstand angehören noch Ehe-, Lebenspartner/innen oder Verwandte ersten Grades von Schatzmeister/in oder stellvertretender/m Schatzmeister/in sein. Eine ununterbrochene Wiederwahl ist höchstens zweimal in Folge zulässig.

Die Prüfung umfasst die Kontrolle der Kassenbücher, Belege, Bankkonten sowie der Vermögenswerte auf Richtigkeit, Vollständigkeit und satzungsgemäße Verwendung sowie die Offenlegung und Zählung der Bargeldbestände beider Bar-Kassen

Die Prüfer erstellen einen Prüfbericht und tragen diesen in der Mitgliederversammlung vor.

Die Kassenprüfer beantragen auf bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte auf Grundlage des Prüfberichts die Entlastung des Vorstandes

7.3. Senatspräsident/in (z. Z. nicht besetzt)

Dem/der Senatspräsidenten/in obliegt:

- 7.3.1** die Betreuung der Senatoren/innen und Ehrensensatoren/innen.
- 7.3.2** die Planung und Durchführung der Senats- und Ehrensensatsabende.
- 7.3.3** die Anwerbung neuer Senatoren/innen und Ehrensensatoren/innen.

Ist das Amt des/der Senatspräsidenten/in nicht besetzt, übernimmt der/die Präsident/in diese Aufgaben.

7.4. Öffentlichkeitsbeauftragte/r (z. Z. nicht besetzt)

Dem/der Öffentlichkeitsbeauftragten obliegt:

- 7.4.1** der Entwurf der Werbeplakate und Eintrittskarten, in Abstimmung mit dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in.
- 7.4.2** die Information an die Presse und Unterhaltungsmedien.
- 7.4.3** die Gestaltung und Koordination des Internetauftritts.

Ist das Amt der/des Pressesprecherin/s nicht besetzt, wird eine Person vom Vorstand bestimmt.

7.5. Organisationsteam (z. Z. nicht besetzt)

Das Organisationsteam besteht aus mindestens 3 gewählten Mitgliedern. Es kann bei Bedarf temporär weitere Mitglieder in das Team einbinden.

Dem Organisationsteam obliegt:

- 8.5.1** die Leitung sämtlicher Veranstaltungen. Es handelt auf Weisung des/der 1. Vorsitzenden und/oder des/der Geschäftsführers/in.
- 8.5.2** die Erfassung sämtlichen Inventars bei der Gesellschaft.
- 8.5.3** die Verwaltung und Kontrolle des vorhandenen Inventars, sowie der Aufbewahrungsgegenstände und Räume.
- 8.5.4** die Meldung über Veränderungen im Inventarbestand an den Vorstand.

8. Ehrensensatoren/innen und Ehrenmitglieder

Gemäß § 2 Absatz 2.4 und 2.5 der Satzung kann die Gesellschaft Ehrensensatoren/innen und Ehrenmitglieder ernennen. Es gelten folgende Regelungen:

8.1. Ehrensensatoren/innen

Die Gesellschaft kann zu Ehrensensatoren/innen ernennen:

- 8.1.1** Personen des öffentlichen Lebens, die den Verein, die Brauchtumspflege und die Förderung des Gardetanzsportes in ideeller und materieller Form unterstützen.

- 8.1.2** Personen aus Organisationen und Verbänden, die der Gesellschaft durch langjährige gemeinsame Aktivitäten verbunden sind.
- 8.1.3** Personen, die auf Vorschlag und auf Antrag der Ehrensensoren, Ehrensensoren werden sollen.
- 8.1.4** Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Wohl der Gesellschaft verdient gemacht haben. Voraussetzung für Ernennung von Mitgliedern ist eine 25-jährige, ununterbrochene Mitgliedschaft und eine mindestens 15-jährige verantwortliche Tätigkeit in Führungsaufgaben der Gesellschaft.
- 8.1.5** Dreigestirne, die vom Verein gestellt wurden und den Sensoren angehören.

8.2. Ehrenmitglieder

Die Gesellschaft kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn:

- 8.2.1** hervorragende Verdienste um die Gesellschaft gegeben sind, jedoch die Ernennung zum Ehrensensoren nicht gegeben ist und eine Mindestmitgliedschaft von 25 Jahren vorliegt.
- 8.2.2** langjährige, erfolgreiche Führungstätigkeiten in übergeordneten Karnevalsgremien vorliegen.
- 8.2.3** Tätigkeiten im öffentlichen Leben unserer Heimatstadt vorliegen, die dem karnevalistischen Brauchtum besonders förderlich waren.
- 8.2.4** Dreigestirne, die vom Verein gestellt wurden und den Mitgliedern angehören.

8.3. Beschluss und Ernennung der Ehrensensoren/innen und Ehrenmitglieder

Über die Ernennung entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

Alle Ernennungen erfolgen im Rahmen geeigneter Veranstaltungen der Gesellschaft.

Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

8.4. Mitgliedsbeitrag für Ehrensensoren und Ehrenmitglieder

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

Alle Ehrensensoren werden jedoch dazu aufgerufen, die Gesellschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell, zumindest aber ideell, zu unterstützen.

9. Orden

9.1. Gesellschaftsinterne Orden

- 9.1.1** Sessionsorden
- 9.1.2** Treueorden für 11-, 22-, 33-, 44-, 55-, 66- und 77-jährige Zugehörigkeit zur Gesellschaft.

Die Vergabe der Treueorden erfolgt einmal jährlich im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung der Gesellschaft, in der Regel anlässlich der Jahreshauptversammlung oder der Sessionseröffnung. Der/die Geschäftsführer/in führt die Übersicht der Jubiläen und legt sie dem Vorstand rechtzeitig vor. Die Ehrungen werden ohne gesonderten Antrag automatisch ausgesprochen.

9.2. RRB – Verbandsorden

Der Regionalverband Rhein Berg (RRB) verleiht an verdiente Mitglieder in den, dem Verband angeschlossenen Gesellschaften Verdienstorden in Silber und Gold.

Voraussetzung für die Verleihung nach Vorschlag unserer Gesellschaft ist gemäß dem RRB wie folgt:

9.2.1. Verdienstorden in Silber

Für eine mindestens 11-jährige, ununterbrochene, aktive Mitgliedschaft in einer dem RRB angeschlossenen Gesellschaft.

9.2.2. Verdienstorden in Gold

9.2.2.1 für eine mindestens 22-jährige Mitgliedschaft in Gesellschaften des RRB.

9.2.2.2 für eine mindestens 11-jährige Tätigkeit im Gesamtvorstand einer RRB-Gesellschaft oder im Präsidium des RRB.

Die Beantragung der RRB-Verdienstorden erfolgt durch den Vorstand über die Geschäftsstelle des RRB.

9.3. BDK – Verdienstorden

Der „Bund Deutscher Karneval“ (BDK) verleiht an Mitglieder in den, dem Verband angeschlossenen Gesellschaften, Verdienstorden in Silber, Gold und Gold mit Brillanten.

Voraussetzung für die Verleihung sind die vom BDK festgeschriebenen Regelungen wie folgt:

9.3.1. Verdienstorden in Silber

9.3.1.1 für eine mindestens 11-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Präsidium oder den Ausschüssen des BDK.

9.3.1.2 für eine mindestens 11-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand eines Regionalverbandes.

9.3.1.3 für eine 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft, wenn innerhalb dieser Zeit eine mindestens 11-jährige Tätigkeit im Vorstand nachgewiesen ist.

9.3.1.4 für eine 30-jährige Mitgliedschaft in einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft.

9.3.2. Verdienstorden in Gold

9.3.2.1 für eine 25-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Präsidium oder den Ausschüssen des BDK.

9.3.2.2 für eine 25-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand eines Regionalverbandes.

9.3.2.3 für eine 25-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft.

9.3.2.4 für eine 40-jährige Mitgliedschaft in einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft.

9.3.3. Verdienstorden in Gold mit Brillanten

9.3.3.1 für eine 40-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Präsidium oder den Ausschüssen des BDK.

9.3.3.2 für eine 40-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand eines Regionalverbandes.

9.3.3.3 für eine 40-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft.

9.3.3.4 für eine 50-jährige Mitgliedschaft in einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft.

Die Beantragung der BDK-Verdienstorden erfolgt durch den Vorstand über den RRB.

9.4. BDK – Treueabzeichen im karnevalistischen Tanzsport

Der „Bund Deutscher Karneval“ (BDK) verleiht an Tänzer/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen ein BDK-Treue-Abzeichen im karnevalistischen Tanzsport.

Voraussetzung für die Verleihung sind die vom BDK festgeschriebenen Regelungen wie folgt:

9.4.1. Treueabzeichen Bronze

6 Jahre ununterbrochene aktive Tätigkeit.

9.4.2. Treueabzeichen Silber

11 Jahre ununterbrochene aktive Tätigkeit.

9.4.3. Treueabzeichen Gold

15 Jahre ununterbrochene aktive Tätigkeit.

9.4.4. Treueabzeichen Gold mit Brillanten

20 Jahre ununterbrochene aktive Tätigkeit.

Die Beantragung der BDK-Treue-Abzeichen erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der Abteilungsleitung beim BDK.

10. Gesellschaftskleidung

10.1. Berechtigung zum Tragen der Gesellschaftskleidung

Jedes Mitglied der Gesellschaft kann die für die Gesellschaft gültige Gesellschaftskleidung tragen. Über den Schnitt und Ausstattung der Gesellschaftskleidung entscheidet der Vorstand.

10.2. Insignien der Gesellschaft

Die Insignien der Gesellschaft sind:

- der Senatsorden
- die Mitgliedsnadel
- die Senatskappe
- die Mitgliedskappe

Die Gesellschaftsfarben sind: Rot – Weiß

10.3. Rückgabe der Vereinsinsignien

Nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft sind die Mitgliedsnadel und der Senatsorden an den Geschäftsführer der Gesellschaft zurückzugeben.

Ehemalige Mitglieder werden gebeten, die Senats- bzw. Mitgliedscape sowie auf eigene Kosten angeschaffte Gesellschaftskleidung nach dem Ausscheiden nicht mehr in der Öffentlichkeit zu tragen, um Verwechslungen mit aktiven Mitgliedern zu vermeiden.

10.4. Erwerb der Gesellschaftskleidung und der Senats- bzw. Mitgliedscape

Der Erwerb der Gesellschaftskleidung und der Senats- bzw. Mitgliedscape geht zu Lasten des Mitgliedes.

Die Kostüme der Tanzsportabteilung werden von der Gesellschaft gestellt, mit Ausnahme der Strumpf- und Spitzenhosen sowie Tanzstiefel. Die Kleidung bleibt Eigentum der Gesellschaft und muss nach Ausscheiden aus der Tanzsportabteilung in gereinigtem Zustand der Abteilungsleitung übergeben werden. Bei nachweislich mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung der Kleidung wird das betreffende Mitglied haftbar gemacht.

10.5. Regelung für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder der Gesellschaft können die für die Gesellschaft gültige Gesellschaftskleidung tragen. Besondere äußerliche Kennzeichen der Würde sind nicht vorgesehen. Die Anschaffungskosten tragen die Ehrenmitglieder.

10.6. Regelung für Ehrensensatoren

Ehrensensatoren der Gesellschaft können die für die Gesellschaft gültige Gesellschaftskleidung tragen. Darüber hinaus steht ihnen das Recht zu, die für Ehrensensatoren gültige Senatscape zu tragen. Die Anschaffungskosten tragen die Ehrensensatoren.

10.7. Rechte des Vorstandes bezüglich des Tragens der Gesellschaftskleidung

Der Vorstand hat das Recht:

- 10.7.1** das Tragen der Gesellschaftskleidung Mitgliedern zu verbieten, wenn durch das Tragen der Gesellschaftskleidung der Gesellschaft Schaden entstehen kann (z. B. Trunkenheit, unkorrektes Benehmen, etc.).
- 10.7.2** den Ort und die Zeit des Tragens der Gesellschaftskleidung vorzuschreiben.

11. Kinder- und Jugendschutz

- 11.1** Die Gesellschaft bekennt sich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Form von Gewalt, Grenzverletzung und sexualisierter Übergriffigkeit. Sie entwickelt und pflegt ein eigenes Schutzkonzept, das vom Vorstand beschlossen und in regelmäßigen Abständen überprüft wird.
- 11.2** Der Vorstand benennt den/die Jugendwart/in für Kinder- und Jugendschutz. Diese ist erste Anlaufstelle für betroffene Kinder, Jugendliche, Eltern, Trainer/innen und Betreuer/innen.

Name und Kontakt sind im Verein und gegenüber den Erziehungsberechtigten der Tänzer/innen bekannt zu machen.

- 11.3** Trainer/innen, Betreuer/innen, der/die Jugendwart/in sowie alle weiteren Personen mit regelmäßigem oder verantwortlichem Kontakt zu Minderjährigen legen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vor. Das Führungszeugnis wird vom/von der Geschäftsführer/in sowie dem 1. Vorsitzenden eingesehen, das Datum der Vorlage und Erteilung wird vermerkt, das Dokument selbst nicht zur Akte genommen. Die Vorlage ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Die Kosten für die Erstellung trägt die Gesellschaft.

12. Interessenkonflikte und Compliance

- 12.1** Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Interessenkonflikte unaufgefordert offenzulegen. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere vor, wenn ein Vorstandsmitglied selbst, ein/e nahe/r Angehörige/r oder ein Unternehmen, an dem das Vorstandsmitglied beteiligt ist, von einer anstehenden Entscheidung des Vereins wirtschaftlich profitieren oder Schaden nehmen kann.
- 12.2** Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts enthält sich das betroffene Vorstandsmitglied der Stimme und nimmt nicht an der Beratung der entsprechenden Tagesordnungspunkte teil. Die Offenlegung und Stimmenthaltung sind im Protokoll zu vermerken.
- 12.3** Die Vergabe von entgeltlichen Aufträgen des Vereins an Vorstandsmitglieder oder an Unternehmen, an denen Vorstandsmitglieder maßgeblich beteiligt sind, ist nur nach Einholung von mindestens zwei Vergleichsangeboten und mit Zustimmung der Mehrheit des Vorstands unter Ausschluss der betroffenen Person zulässig.
- 12.4** Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein keine persönlichen Geschenke oder Zuwendungen von einem höheren Wert als 40 € annehmen. Geringfügige Aufmerksamkeiten im Rahmen gesellschaftlicher Üblichkeit (z. B. Karnevalsorden, kleine Präsente) bleiben unberührt.

13. Versicherungen und Haftung

Der Verein unterhält die für seine Tätigkeit erforderlichen Versicherungen, insbesondere:

- eine Vereinshaftpflichtversicherung,
- eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für eigene Veranstaltungen,
- eine Unfallversicherung für die Mitglieder der Tanzsportabteilung sowie für ehrenamtlich tätige Personen, soweit nicht durch den Dachverband abgedeckt,
- nach Beschlussfassung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O) für den Vorstand.

Der/die Geschäftsführer/in führt eine Übersicht der bestehenden Versicherungen und legt diese der Mitgliederversammlung auf Verlangen vor.

14. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung ist eine Nebenordnung zur Satzung der Gesellschaft. Bei Widersprüchen zwischen Satzung und Geschäftsordnung gilt die Satzung vorrangig.

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch Vorstandsbeschluss gemäß § 12 Abs. 6 der Satzung. Wesentliche Änderungen sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Diese geänderte Fassung der Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Vorstands am 03.06.2026 in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom Juni 2022